

davon ab, wie schnell das Verfahren durchgeführt wird. Zeitablauf verwischt Spuren und läßt dem Täter die Möglichkeit, die Beweisführung zu erschweren,

- c) Schließlich bildet die schnelle Verfahrensdurchführung auch eine wichtige Garantie für die Wahrung der Rechte des Beschuldigten und Angeklagten sowie anderer Verfahrensbeteiligter. So verkürzt sie die Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen, z. B. der Untersuchungshaft, und die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung über die Strafsache. Sie ermöglicht eine rasche Entscheidung über die Wiedergutmachung des dem Geschädigten zugefügten Schadens usw.³⁹

Das Gesetz orientiert deshalb vor allem in Verfahren, in denen die Untersuchungshaft angewandt wird, sowie in Jugendstrafsachen auf eine beschleunigte Verfahrensdurchführung. Es enthält z. B. konkrete Fristen für die Ermittlungen und das gerichtliche Hauptverfahren sowie Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren als besondere Verfahrensart. So wichtig die beschleunigte Verfahrensdurchführung ist, so darf die Beschleunigung niemals zum Selbstzweck werden, darf die Beziehung zu den Aufgaben des Strafverfahrens insgesamt nicht verlorengehen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschleunigung des Verfahrens stehen nicht isoliert neben denjenigen, die ebenfalls auf größtmögliche Garantie für die Wahrheitsfeststellung, die richtige Anwendung des Strafrechts und die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens, also auf seine hohe Qualität gerichtet sind, z. B. die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme, die Mitwirkung der Bürger, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, das Recht auf Verteidigung usw.

Mit diesen Bemerkungen wird noch einmal der wechselseitige Zusammenhang aller hier dargestellten Grundsätze des Strafverfahrens betont. In ihrer Gesamtheit wider-

spiegeln diese Grundsätze das Wesen des Strafverfahrens in der DDR, legen sie seine sozialistischen Charakterzüge dar, geben sie eine grundlegende Orientierung für die Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

39 Vgl. A. R. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970.

Literatur

- N. S. Alexejew/W. S. Lukaschewitsch, Leninische Ideen im sowjetischen Strafverfahren, Leningrad 1970; dies., Verwirklichung Leninischer Ideen im sowjetischen Strafverfahren, Leningrad 1979; K.-H. Beyer/H. Naumann, Die Mitwirkung der Werk tätigen am Strafverfahren, Berlin 1966; G. Häusler, „Die Entwicklung der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR“, Neue Justiz, 1973/12, S. 340; H.-J. Heusinger, „20 Jahre Kollegien der Rechtsanwälte“, Neue Justiz, 1973/12, S. 339; S. Kühler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren“, Neue Justiz, 1975/5, S. 130; H. Luther, „Juristische Garantien für den Schutz der Menschenrechte im Strafverfahren der DDR“, Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 1980/2; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1975; R. Müller/S. Stranovsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, Neue Justiz, 1975/6, S. 156; G. Pein, „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren“, Neue Justiz, 1972/17, S. 508; H. Schönfeldt, „Moralische Probleme der differenzierten Gestaltung und beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens“, in: 7. Jenaer Juristentag 1979, Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1980, S. 47; J. Streit, „Über die schöpferische Anwendung des Strafrechts in der sozialistischen Gesellschaft“, Neue Justiz, 1977/17, S. 574; M. S. Strogowitsch, „Die Ethik der gerichtlichen Verteidigung in Strafsachen“, Neue Justiz, 1977/7, S. 208; H. Weber, „Mitwirkung der Arbeitskollektive im Strafverfahren — Verwirklichung der sozialistischen Demokratie“, Staat und Recht, 1975/3, S. 398; F. Wolff, „Stellung, Aufgaben und Verantwortung des Verteidigers im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1979/9, S. 400.